

und Civilgebäude, Artillerieobristen von Klengel, angemeldet werde.

Von nun an ging die Baupolizei immer mehr in die Hände der Militärbehörden über. Eine dem Gouverneur Grafen Flemming ertheilte Instruktion betraute diesen mit der obersten Aufsicht über das Bauwesen, in deren Ausübung er unterm 30. August 1708 und wiederholt unterm 29. April 1711 gewisse „Baupunkte“ bekannt machen liess¹⁾. Alle Baurisse mussten seitdem dem Gouverneur zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt werden. Die Reparatur hölzerner Häuser ward gänzlich untersagt, da sie weggerissen und von Stein aufgebaut werden sollten; der Abputz der Häuser sollte nicht zu dunkel sein, damit nicht die Gassen verfinstert würden; die Umwandlung von Pferdeställen in Stuben wurde verboten. Die meisten der „Baupunkte“ waren dazu bestimmt, die Belästigung des Strassenverkehrs durch die Bauarbeiten zu verhindern.

An der erlangten Aufsicht über das Bauwesen hielt das Gouvernement nicht bloss dem Rathe, sondern auch andern Staatsbehörden gegenüber eifersüchtig fest. Da die infolge schlechter Bauart der Häuser häufig vorkommenden Brände bedeutende Ausfälle an Abgaben verursachten, war im Jahre 1711 der Major Naumann zum Baudirektor bei der Generalaccise mit dem Auftrage ernannt worden, für die Feuersicherheit neuer Bauten im Lande besorgt zu sein und die Risse dafür anzufertigen. Als der Rath in dieser Beziehung den Anordnungen des Generalacciskollegiums nachgegangen war, erhielt er unterm 12. Februar 1712 vom Gouverneur Grafen Flemming eine Verwarnung, welche betont, dass das Bauwesen bei der Residenz den Major Naumann schlechterdings nichts angehe und der Rath deshalb von niemand ausser dem Gouvernement Befehle anzunehmen habe. Nichtsdestoweniger musste der folgende Gouverneur, General Janus von Eberstedt, infolge eines kurfürstlichen Befehls vom 1. Oktober 1713 die Anweisung an den Rath erlassen, die Baugewerken zu bedeuten, dass sie künftig alle Baupläne, bevor sie dem Gou-

1) A. XXIII. 32 Bl. 5.